

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenflugschule
Rheinland-Vulkaneifel
Stefan Mühl
Zum Moor 5

56767 Mosbruch

Gmund, 20. März 1996 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Meerfelder Maar", 54531 Meerfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachenflugschule Rheinland-Vulkaneifel vom 25.08.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis der Bezirksregierung Trier für die Außenstart- und -landeflächen "Meerfelder Maar" vom 10.05.1990 - Aktenzeichen 336-124 -, zuletzt verlängert durch Schreiben der Bezirksregierung Trier vom 01.06.1993 - AZ: 336-124 -, wird in der derzeit gültigen Fassung befristet verlängert bis zum 31.12.1997. Sie ist widerruflich.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bernkastel-Wittlich wurde mit Schreiben vom 09.01.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 08.02.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Da jedoch die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Meerfelder Maar" in absehbarer Zeit novelliert werden soll, wurde darum gebeten, die Geltungsdauer der Verlängerung bis zum 31.12.1997 zu befristen. Diesem Wunsch konnte entsprochen werden.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb